

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IVb ZB 156/84

in dem Rechtsstreit

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Portmann,
Dr. Krohn, Dr. Macke und Nonnenkamp

am 6. Februar 1985

beschlossen:

- I. Die sofortige Beschwerde des Beklagten gegen
den Beschluß des Oberlandesgerichts Nürnberg,
7. Zivilsenat und Senat für Familiensachen,
vom 6. November 1984 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Beschwerde-
verfahrens.

- II. Der Klägerin wird als Beschwerdegegnerin für
das Beschwerdeverfahren rückwirkend ab
10. Januar 1985 Prozeßkostenhilfe bewilligt
und Rechtsanwältin Dr. L [REDACTED], N [REDACTED],
beigeordnet.

- III. Beschwerdewert: 1.596 DM.

18

- 3 -

Gründe:

I.

Das Amtsgericht hat den Beklagten in Abänderung eines Prozeßvergleichs zu erhöhten Unterhaltsleistungen an die Klägerin verurteilt. Dagegen hat er am 7. September 1984 Berufung eingelegt. Die Begründung der Berufung ist erst am 9. Oktober 1984, einem Dienstag, eingegangen. Das Oberlandesgericht hat den Antrag des Beklagten, ihm Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist zu gewähren, zurückgewiesen und die Berufung als unzulässig verworfen. Hiergegen richtet sich die sofortige Beschwerde des Beklagten.

II.

Das Rechtsmittel hat keinen Erfolg.

1. Da die Berufung nicht binnen eines Monats seit ihrer Einlegung begründet worden ist, hat das Berufungsgericht sie zutreffend als unzulässig verworfen (§§ 519 Abs. 2, 519b Abs. 1 ZPO).

2. Den Antrag auf Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist hat das Oberlandesgericht mit



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Recht zurückgewiesen. Nach § 233 ZPO setzt die Wiedereinsetzung voraus, daß die Partei ohne ihr Verschulden gehindert war, die Frist einzuhalten. Dabei steht ein Verschulden des Prozeßbevollmächtigten dem Verschulden der Partei gleich (§ 85 Abs. 2 ZPO). Im vorliegenden Fall ist die Versäumung der Begründungsfrist - jedenfalls auch - auf das Verschulden des Rechtsanwalts W. zurückzuführen.

Der Beklagte hat zur Begründung des Wiedereinsetzungsge-
suchs folgendes glaubhaft gemacht: Die schriftliche Bestätigung
des Oberlandesgerichts über den Eingang der Berufung am 7. Sep-
tember (auch im folgenden: 1984) erhielt im Büro der Prozeßbe-
vollmächtigten des Beklagten den Eingangsstempel vom 11. Sep-
tember. Bei der Vorlage der Akte verfügte der schon in erster
Instanz allein als Sachbearbeiter für diese Sache tätige Rechts-
anwalt W., daß es sich um eine Feriensache handle und die
Frist zur Berufungsbegründung einen Monat nach Eingang der
Rechtsmittelfrist bei dem Oberlandesgericht ende. Die mit der
Fristenberechnung seit Jahren beauftragte und zuverlässig
arbeitende Anwaltsgehilfin Frau K. legte bei der Berechnung
dieser Monatsfrist versehentlich jedoch nicht den bestätigten
Eingangstag der Berufungsschrift beim Oberlandesgericht
(7. September), sondern das Datum des Eingangsstempels der
Kanzlei auf der Bestätigungskarte (11. September) zugrunde.
Danach wurde die Akte dem sachbearbeitenden Rechtsanwalt W.
aufgrund einer Vorfrist am 2. Oktober zur Anfertigung der

Rechtsmittelbegründung vorgelegt, die er am Vormittag des 8. Oktober diktierter und die noch am gleichen Tage geschrieben und von ihm unterschrieben wurde. Wegen des kanzleiinternen der Akte beigefügten Begleitzettels mit dem Hinweis auf den Fristablauf am 11. Oktober wurde die Berufungsbegründung sodann in den Auslaufkorb für die normale Gerichtspost gelegt, so daß sie erst am 9. Oktober zum Oberlandesgericht gelangte.

Für die fehlerhafte Ausrechnung der richtig angewiesenen Begründungsfrist durch die in zulässiger Weise damit beauftragte Anwaltsgehilfin Frau K. hat der Beklagte nicht einzustehen. Die Versäumung der Frist beruht jedoch nicht allein hierauf, sondern auch auf einem Verschulden des Rechtsanwalts W.. Dieser hatte, nachdem ihm die Akte vorgelegt worden war, bei der Anfertigung der Berufungsbegründung eigenverantwortlich nachzuprüfen, daß die Begründungsfrist eingehalten wurde. Bei der Fristenkontrolle in diesem Stadium der Sachbearbeitung handelte es sich nicht mehr um eine routinemäßige Büroangelegenheit, von der sich der Rechtsanwalt im Interesse seiner eigentlichen Aufgaben freihalten darf, sondern um die gebotene Prüfung einer Zulässigkeitsvoraussetzung der beabsichtigten Prozeßhandlung, die zum Aufgabenbereich des Anwalts selbst gehört (ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, vgl. Beschlüsse vom 15. Januar 1981 - VII ZR 73/80 - VersR 1981, 459, 560 - und vom 1. Oktober 1981 - III ZB 18/81 - VersR 1982, 71 - sowie Senatsbeschluß vom 19. Oktober 1983 - IVb ZB 70/83 - nicht veröffentlicht). Eine

derartige Kontrolle überspannt entgegen der Auffassung der Beschwerde nicht die Anforderungen an die anwaltliche Sorgfaltspflicht, sie ist vielmehr für den juristischen Sachbearbeiter fristgebundener Rechtsmittel nahezu eine Selbstverständlichkeit. Dadurch wird auch nicht in Frage gestellt, daß ein Rechtsanwalt die Führung des Fristenkalenders und die büromäßige Bearbeitung von Fristensachen einem gut ausgebildeten und als zuverlässig erwiesenen Mitarbeiter übertragen darf, denn das dient der Fristenkontrolle außerhalb der eigentlichen Sachbearbeitung.

Im vorliegenden Fall hätte Rechtsanwalt W., wie das Oberlandesgericht zutreffend erkannt hat, bei pflichtgemäßer Überprüfung des Ablaufs der Frist zur Berufungsbegründung während der Bearbeitung, spätestens noch am Vormittag des 8. Oktober, den Fehler erkennen und die Versäumung der Frist vermeiden können.

Lohmann

Nonnenkamp

